

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht
Universität Mannheim

"Verschärftes Versammlungsrecht"

In einem von der Bundesregierung ausgearbeiteten, aber durch ihr nahe stehende Mitglieder des Bundestags eingebrachten neuen Versammlungsgesetz (VersG), das Missbräuchen im Versammlungswesen entgegenwirken soll, ist – unter anderem – in § 1 bestimmt, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel verboten sind, sofern sie nicht 72 Stunden vor ihrer Durchführung durch einen Versammlungsteilnehmer bei der Gemeinde, auf deren Gebiet die Versammlung stattfinden soll, angemeldet wurden. Nach § 2 VersG hat die Gemeinde bei Fehlen einer fristgemäßen Anmeldung der Versammlung diese aufzulösen und sind die Teilnehmer einer aufgelösten Versammlung verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Die Teilnahme an einer durch die Gemeinde aufgelösten Versammlung wird in § 3 VersG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Eine Vorschrift, die die durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte nennt, enthält das VersG nicht. Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag brachte der Bundesrat ein Vermittlungsverfahren in Gang, welches erfolglos blieb, woraufhin der Bundesrat seine Zustimmung verweigerte. Der Bundestag überstimmte das von ihm als Einspruch behandelte Votum des Bundesrats, woraufhin das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet wurde. Es trat am 1. Juli 2004 in Kraft und ersetzte das bisherige Versammlungsgesetz.

Der deutsche Staatsangehörige D ist der Ansicht, das Gesetz sei verfassungswidrig. Er erhebt deshalb eine Verfassungsbeschwerde gegen die §§ 1 bis 3 VersG, mit der er u. a. die Verletzung der Versammlungsfreiheit rügt. Ferner macht er die Verletzung zentraler Inhalte von Grundrechten, des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie die Verletzung von Mitwirkungsrechten des Bundesrats geltend; zudem sei die Regelung von Kompetenzen der Gemeindebehörden Ländersache.

Aufgabe 1:

Erörtern Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des D in einem Rechtsgutachten.

Neben D haben auch der australische Staatsangehörige A sowie ein nicht rechtsfähiger Verein V, der sich die Verteidigung von Bürgerrechten zur Aufgabe gemacht hat und in der Vergangenheit schon des Öfteren Veranstalter von Demonstrationen war, mit derselben Begründung wie D eine Verfassungsbeschwerde erhoben.

Aufgabe 2:

Untersuchen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde von A und V in einem Rechtsgutachten.

Wenige Wochen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes greift der Staat Y mit Luft- und Landstreitkräften eine Vielzahl von Regierungseinrichtungen im Staat S an. Zur Legitimation dieser Aktionen wird auf eine Reihe von Attentaten mit terroristischem Hintergrund verwiesen, die nach Ansicht von Y von der Regierung des Staates S wesentlich gefördert und unterstützt wurden. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Militäraktionen strömt auf einem öffentlichen Platz der baden-württembergischen Großstadt G eine große Menge von Personen zusammen, um gegen das Vorgehen von Y zu protestieren. Als die Stadt G Kenntnis von dieser Versammlung erlangt, löst sie diese auf, da sie ohne Anmeldung erfolgte, und erteilt den Versammlungsteilnehmern, die sich nicht vom Marktplatz entfernen wollen, einen Platzverweis, worauf die Versammlungsteilnehmer den Platz räumen.

Aufgabe 3:

In einem Rechtsgutachten ist zu untersuchen, ob die Auflösung der Versammlung und der Platzverweis rechtmäßig sind.